

neue
caritas

Info 3 / Oktober 2022

**Selbstvertretungen
nach § 4a SGB VIII**
Rechtliche Einordnung
S.2

Eine Selbstvertretung
stellt sich vor
S.4

Tipps fürs Gelingen
S.5

BVkE-Info



Gut informiert zu sein über Rechte und Möglichkeiten ist eine der Voraussetzungen wirksamer Selbstvertretung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) gibt uns eine Reihe von Aufgaben für die Zukunft mit. Ein Aufgabenbereich besteht in der Verstärkung der Partizipation und der systematischen Verankerung der Selbstvertretung junger Menschen in der Jugendhilfe. Nun reden wir seit Jahren über die Notwendigkeit der Beteiligung der jungen Menschen. Ist da wirklich so wenig passiert, dass es einer gesetzlichen Vorlage bedarf? Einer der jugendlichen Podiumsteilnehmer:innen der BVkE-Bundestagung 2022 in Siegburg hat es so formuliert: „Wir wollen vom Staat nicht nur als Kostenbelastung gesehen werden, wir sind Menschen!“ Er hat für viele gesprochen,

es ging ein Raunen durch die Reihen: Das gesamte System der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt den Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Gefühl „Weil du so viel Geld kostest, musst du etwas dafür tun, die Hilfe zu bekommen.“ Eine der wesentlichen Erwartungen an den jungen Menschen ist hier die Bereitschaft, aktiv daran mitzuwirken, dass die Hilfe so bald wie möglich beendet werden kann.

Ich habe mich oft gefragt, wie das für meine Kinder – die mittlerweile erwachsen sind und immer noch in engem Kontakt mit uns Eltern stehen – gewesen wäre, wenn wir als Mutter und Vater vermittelt hätten: Mach, so schnell du kannst, deine Ausbildung, und steh,

so schnell du kannst, auf eigenen Füßen. Das impliziert ja auch: Für ein Freiwilliges Soziales Jahr, für ein Studium oder einen Auslandsaufenthalt ist keine Zeit, kein Geld da. Hier wird strukturelle Benachteiligung praktiziert und Partizipation verhindert.

Die Grenzen des Systems tragen und verantworten wir als freie Träger mit. Ich höre hier wenig Selbstkritik, obwohl diese genauso notwendig ist wie die kritische Betrachtung der Prozesse der öffentlichen Jugendhilfe zur Beendigung der Hilfen. Nach wie vor schmerzt die Tatsache, dass wir von Care Leavern sprechen, wo wir von der zwingend nötigen Verlängerung der Inanspruchnahme der Hilfen sprechen müssten.

Wenn Selbstvertretungen in Einrichtungen und im Rahmen kommunaler Entscheidungsprozesse wirklich greifen, wenn junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Stimme bekom-

men sollten, dann hätte das KJSG als Stärkungsgesetz eine Wirkung entfaltet. Lesen Sie in dieser Ausgabe des BVkE-Info, welche Erfahrungen mit dem Einsatz der Selbstvertretung gemacht wurden. Lassen Sie uns weiterhin mit Energie und klarem Blick für die Weitung der bislang zu engen Grenzen der Jugendhilfe an der Seite der jungen Menschen streiten!

Ihr
Klaus Esser



Dr. Klaus Esser
Vorsitzender des BVkE
E-Mail: esser@bethanienkinderdoerfer.de

Schwerpunktthema

So lässt sich das Recht auf Selbstvertretung verwirklichen

Der im Zuge des KJSG neu geschaffene § 4 a SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen, zu fördern und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Er birgt aufgrund der offenen Formulierungen (offener Adressat:innenkreis und unbestimmte Rechtsbegriffe) in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, aber vor allem auch Potenzial, um die Beteiligung und die Selbstvertretung junger Menschen nachhaltig zu verankern. Im Folgenden soll es daher eine kurze rechtliche Einordnung geben, um die Neuregelung nicht nur als „symbolische Aufwertung“¹ zu verstehen.

„Was?“: Die Legaldefinition des Begriffs der Selbstvertretung beinhaltet im Wesentlichen zwei Aspekte: Es muss sich um Zusammenschlüsse von Personen handeln, die nicht berufsständisch mit der Kinder- und Jugendhilfe verbandelt sind (zum Beispiel Ehrenamtliche oder Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe) und die über eine gewisse organisatorische Verfestigung verfügen, aber keine bestimmte Organisationsform aufzuweisen haben.

„Wer?“ Verpflichtet sind sowohl die örtlichen Jugendämter als auch die Landesjugendämter (§ 85 i. V. m. § 69 SGB VIII) und damit dazu aufgerufen, die Vorgaben des § 4 a SGB VIII umzusetzen.

„Ob?“ Der Gesetzgeber hat eine objektive – wenngleich nicht subjektiv einklagbare – Rechtspflicht normiert und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, Selbstvertretung anzuregen und zu fördern sowie mit dieser zusammenzuarbeiten. Das Gesetz formu-

liert hier eine sogenannte „Soll-Regelung“, von der nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgewichen werden darf². Eindeutig ist somit, dass das „Ob“ der Anregung und Förderung nicht zur Diskussion steht und daher Auftrag an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist.

„Wie?“ Aus dem Gesetzestext lassen sich keine konkreten Handlungsanweisungen an die öffentlichen Träger ableiten, wie die Anregung und Förderung von Selbstvertretungsorganisationen zu erfolgen hat. Den öffentlichen Trägern ist somit ein Ermessensspielraum eingeräumt, den es auszufüllen gilt. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können folglich eigenverantwortlich Konzepte zur Anregung und Förderung erstellen und dann umsetzen.

In der Literatur lassen sich bereits einige Beispiele finden, jedoch steckt die Umsetzung zum aktuellen Zeitpunkt vielerorts (noch) in den Kinderschuhen.³ Denkbar wären beispielsweise die gezielte Ansprache von Personen, Beteiligungsworkshops, das Vorhalten einer Fachkraft, die Konzepte entwickelt, und das Vorhalten von Räumlichkeiten sowie die allgemeine Beratung von Zusammenschlüssen. Gesetzlich konkretisiert ist die Anregung und Förderung allein durch die Verpflichtung für die Träger von Einrichtungen, als Teil der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis geeignete Verfahren zur Selbstvertretung vorzuhalten (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Nicht eindeutig für die Praxis ist die Frage der finanziellen Förderung, die eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt, denn wie sonst sollen Räumlichkeiten, Fahrtkosten, Workshops etc. finanziert werden? Bezogen darauf wird im Rahmen der Gesetzesbegründung auf

§ 74 SGB VIII verwiesen. Insofern bestimmt § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, dass „in der Regel“ anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII gefördert werden sollen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind folglich aufgrund der gesetzlichen Formulierung nicht ausgeschlossen und können auch Begünstigte einer Finanzierung sein. Allerdings sind in diesem Fall die in § 74 SGB VIII genannten Förderkriterien zu erfüllen, auch wenn auf eine Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel und die sehr allgemeine Definition der Selbstvertretungsorganisationen naturgemäß zu verzichten sein wird.⁴

„**Wie zusammenarbeiten?**“ Auch das Wie der Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen ist gesetzlich nicht definiert und daher mit Leben zu füllen, wobei ein Rückgriff auf § 4 SGB VIII und die Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe denkbar ist (Kooperation mit Zusammenschlüssen, Einbezug ihrer Expertise, Hinweis auf Veranstaltungen, gemeinsame Veranstaltungen, Beteiligung bei Prozessen/Entwicklung von Konzepten). Zudem gibt § 4a Abs. 2 Hs. 2 SGB VIII vor, dass die öffentliche Jugendhilfe auf eine „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ von Selbstvertretungen innerhalb der freien Jugendhilfe hinzuwirken hat und holt somit gleichsam auch die Träger der freien Jugendhilfe mit ins Boot. Gesetzlich konkretisiert ist die Zusammenarbeit bei der Teilnahme von Selbstvertretungsorganisationen in den Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und der Beteiligung an den Arbeitsgemeinschaften (§ 78 Satz 3 SGB VIII). Ein weiteres gesetzliches Beispiel lässt sich in § 37a Satz 5 SGB VIII finden, der Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen.

Und nun? Im Zuge der Umsetzung des KJSG ist eine gewisse Priorisierung der vielfältigen neuen Aufgaben unvermeidbar, so dass um Verständnis geworben werden kann, sofern nicht alle Themen unmittelbar bearbeitet werden können. Gleichwohl ist daran zu erinnern: Auch wenn § 4a SGB VIII keinen subjektiv einklagbaren Rechtsanspruch einräumt, handelt es sich bei dieser objektiven Rechtspflicht nicht um eine „freiwillige“ Leistung, deren Erbringung im Ermessen des öffentlichen Trägers steht.

Susanne Achterfeld, LL.M.

*Bereichsleitung Rechtsberatung/Rechtspolitik im
Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
E-Mail: achterfeld@dijuf.de*

Anmerkung

1. WIESNER, R.; WAPLER, F.: SGB VIII Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 4a Rn. 3.
2. WABNITZ, R. J.: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 3/2022, S. 93–95.
3. SEYBOLDT, R.: Die zarten Pflänzchen brauchen intensive Pflege – Blitzlichter auf die Umsetzung des KJSG aus der Perspektive des Careleaver e. V. In: JAmt – Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 7–8/2022, S. 395.
4. DIJuF-Rechtsgutachten 2022. In: JAmt 1/2022, S. 31.

Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe: viel mehr als „nice to have“

Mit dem 2021 neu in das Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommenen § 4a SGB VIII wurde erstmals der gesetzliche Auftrag formuliert, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen und zu fördern und mit diesen Initiativen zusammenzuarbeiten. Selbstorganisation meint eine dauerhaftere Organisationsform zur eigenen Interessenvertretung durch Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise durch Ehrenamtliche.

Der Auftrag zur Förderung von Selbstvertretungen richtet sich zunächst an die öffentliche Jugendhilfe, kann aber letztlich nur gelingen, wenn auch andere Akteure wie zum Beispiel freie Träger dafür vorbereitende beziehungsweise ermöglichende Rahmenbedingungen schaffen. Hier sind insbesondere Beteiligungsstrukturen in Einrichtungen, aufsuchenden Hilfen oder schließlich auch in der sozial-räumlichen Arbeit angesprochen.

Wie kann Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe nun konkret verwirklicht werden? Dabei muss hervorgehoben werden, dass es nicht die Selbstorganisation schlechthin gibt, sondern dass sie für unterschiedliche Interessengruppen und in vielfältigen Organisationsformen ermöglicht werden soll. Entscheidend bei der Auslegung dieser neuen Regelung ist nicht nur die Frage, ob ein Anspruch auf (finanzielle) Förderung mit dem § 4a begründet werden kann. Der gesetzliche Auftrag unterstreicht, dass es neben den bisherigen Formen zur Partizipation von jungen Menschen und ihren Familien weiterer verbindlicher selbstorganisierter Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe bedarf, um die Rechte junger Menschen und ihrer Angehörigen auf Beteiligung und Mitbestimmung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu gewährleisten. Formen der Interessenvertretung von Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe sind als eine selbstverständliche Struktur in diesem Helfefeld zu etablieren. Somit muss Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der objektiven Rechtsverpflichtung im 2021 reformierten SGB VIII (vgl. den nebenstehenden Beitrag) zu einem verlässlichen Teil der Hilfe-Infrastruktur werden.

Im Wesentlichen kann die Selbstorganisation dazu beitragen, dass Adressat:innen ihre eigenen Themen besser bearbeiten und ihre Interessen gegenüber der hauptamtlichen Kinder- und Jugendhilfe vertreten. Sie können selbstorganisierte Mitwirkung und Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kritik und Beschwerde an den Verfahren erreichen.

Zuvorderst bleibt anzuerkennen, dass sich aus § 4a zwar kein individueller Rechtsanspruch auf Selbstorganisation ableitet, jedoch wird die Norm als Auftrag an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufgefasst, mit dieser gesetzlichen Regelung „ihre Pflicht zur partizipativen Ausgestaltung ihrer Leistungen und Angebote ernst zu nehmen“.¹ Weiter wird betont, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen Peer-to-peer-Zusammenschlüsse und gesellschaftspolitische Interes-

senvertretungen im Sinne einer Förderung junger Menschen zu selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unbedingt zu unterstützen sei.²

Der Aufbau von Selbstorganisation braucht Dialog auf Augenhöhe

Das Dilemma, welches aktuell in der Umsetzungsphase von Selbstorganisation aufkommt, ist die Abhängigkeit von den bereitgestellten Ressourcen einerseits und andererseits der Bereitschaft der Kinder- und Jugendhilfe, jungen Menschen und ihren Familien Gelegenheiten zu eröffnen, diese selbstbestimmt und barrierefrei zu entwickeln. Was genau aber die Rolle der (professionellen) Kinder- und Jugendhilfe im Prozess des Aufbaus von Selbstorganisations-Strukturen sein kann, ist mit dem vorgelegten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch nicht hinreichend konkretisiert worden. Die Fachpraxis muss sich dafür in einen Dialog mit den vorhandenen Organisierten wie beispielsweise dem Careleaver-Verein oder anderen interessierten Personengruppen begeben. Dies erfordert einen sensiblen Prozess, um Selbstorganisation eine eigenständige Entwicklung zu ermöglichen, ohne sie zu „kolonialisieren“ im Kontext bestehender Machtasymmetrien und der Entscheidungsmacht über Ressourcen.

Dafür ist es erforderlich, eine stärkere Anerkennung und Verwirklichung der Rechte von Kindern und Familien zu erreichen.³ Denn es ist keine Frage des Zugeständnisses von Ressourcen für Selbstorganisation; das Ermöglichen eigener Interessenvertretung ist ein grundlegendes Recht in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe⁴ sind selbstorganisierte Interessengruppen ein wichtiger Baustein für die Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendhilfe kann von anderen Selbstorganisationen lernen, zum Beispiel liegen im Bereich der Sozialpsychiatrie oder Gesundheitsfürsorge beziehungsweise in Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen bereits zahlreiche positive Erfahrungen mit selbstorganisierten Gruppen vor. Dies wäre im Sinne des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eine neue Stufe von einer individualisierenden Beteiligungsstruktur hin zu einer organisierten.⁵

Ruth Seyboldt

Mitglied im Careleaver e.V., E-Mail: ruth.seyboldt@careleaver.de

Severine Thomas

Wiss. Mitarbeiterin am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik in Forschung und Lehre, E-Mail: severine.thomas@uni-hildesheim.de

Anmerkungen

1. WIESNER, R.; Wapler, F.: *SGB VIII Kommentar*. München, 2022, S. 67.
2. *Ebd.*, S. 69 f.
3. SCHRÖER, W.: *Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe. Rechte*

verwirklichen, Teilhabe ermöglichen. Vortrag am 17. Januar 2022 im Rahmen der Workshop-Reihe zum Thema Selbstorganisation in Baden-Württemberg, veranstaltet von Careleaver e. V., mit Jugendhilfe e. V. Tübingen, dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht Heidelberg und dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim (unveröffentlichtes Manuskript).

4. SCHRÖER, W.: „Stärkere Selbstbestimmung durch das KJSG“. *Werden die jungen Menschen den Unterschied merken? In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe- und Familienrecht, Heft 7–8/2021, S. 354–358.*

5. SCHRÖER, W.: *Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe. A.a.O.*

Eine Selbstvertretung stellt sich vor

Wir sind die JvJ NRW. Die Abkürzung steht für „Jugend vertritt Jugend in Nordrhein-Westfalen“. Wir sind insgesamt elf junge Menschen, die alle zwei Jahre gewählt werden, um die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der stationären Erziehungshilfe im gesamten Bundesland zu bestärken und somit zu vertreten.

Damit ist gemeint, dass die JvJ NRW Beschwerden und Anliegen von Kindern und Jugendlichen direkt lautstark in die Gesellschaft bringt und das erreichen kann, was wirklich gewünscht wird.

Jedes Mitglied lebt oder lebte in einer Einrichtung der Erziehungshilfe, daher verstehen wir genau, mit welchen Schwierigkeiten im Alltag zu kämpfen ist, und sind der beste Ansprechpartner, wenn es darum geht, die Meinung der jungen Menschen stark zu machen. Wir setzen uns dafür ein, dass alle 35.000 Kinder und Jugendlichen, die in Einrichtungen in NRW leben, ihre Zeit in der stationären Erziehungshilfe besser und leichter bewältigen können.

Treffen in Präsenz und online

Unsere Kommunikation läuft so ab, dass wir uns alle drei Monate persönlich in einer Jugendherberge treffen. Dieses Präsenztreffen findet am Wochenende statt und geht meist zwei Tage lang. Zwischendurch treffen wir uns auch schon mal mit allen oder in kleineren Gruppen online. Bei unseren Treffen besprechen wir genauestens, welche Themen wir als nächste bearbeiten wollen und wie wir dies durchführen können. Wir eignen uns Informationen über die Themen an, damit wir als Vertreter:innen auch alles verstehen. So können wir alle mit-sprechen und unser Bestes geben.

Hoffentlich merkt ihr, dass wir uns alle sehr viel Mühe geben und mit unserem Amt sehr verantwortungsbewusst umgehen.

Zurzeit sind unsere Themen einheitliche Regelungen zu Geldern (zum Beispiel für Bekleidung oder Fragen der Kostenheranziehung), zum WLAN in Einrichtungen und zu den Kinderrechten. Dazu stehen wir im Austausch mit Interessenvertretungen aus anderen Bundesländern.

Bei den JvJ-Treffen arbeiten wir auf Hochtouren, aber wir vergnügen uns auch und lernen uns untereinander immer besser kennen. Es

finden nach unseren Wünschen Gesellschaftsspielabende statt, wir gehen miteinander spazieren, essen gemeinsam, reden viel und so weiter. Wir lernen auch, wie die Leben der anderen Mitglieder sind. Dabei stellen wir viele Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in den jeweiligen Lebenssituationen fest.

Anfragen aus Wissenschaft und Politik

Die JvJ NRW kriegt viele Anfragen zum Beispiel via E-Mail. Diese sind meist von Menschen, die wollen, dass wir Stellung bezüglich eines Themas nehmen. Die Meinung von uns als Vertretung brauchen sie für Forschungen, Studien, politische Themen, Gesetzentwürfe und vieles mehr. All diese Angebote sollen dazu dienen, dass die Wünsche der Kinder und Jugendlichen in der stationären Erziehungshilfe gehört und berücksichtigt werden.

Viele dieser Angebote finden online statt, besonders wegen der Coronapandemie, aber auch, weil dadurch lange und anstrengende Reisen wegfallen. Denn wir leben über ganz NRW verteilt, einige sogar darüber hinaus.

Wie schon kurz erwähnt, arbeiten wir mit anderen Interessenvertretungen zusammen. Die JvJ NRW ist für das Bundesland NRW zuständig, das allein ist bereits viel Aufwand. Es gibt viele weitere Bundesländer, die durch ihre eigenen Interessenvertretungen unterstützt werden. Sie heißen zwar manchmal anders, aber sie haben sich dieselbe Aufgabe wie wir zur Pflicht gemacht: die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten.

Die anderen Interessenvertretungen sind: der Landesheimrat (LHR) in Bayern, der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR) in Brandenburg, der Landesheimrat (LHR) in Hessen und der Landesjugendhilferat (LJHR) in Rheinland-Pfalz. Sie alle wurden ebenfalls von Kindern und Jugendlichen gewählt.

Zusammen bilden wir ein Bundesnetzwerk, damit wir unsere gemeinsamen Themen besser voranbringen können. Denn viele Themen betreffen mehrere Bundesländer zusammen. Das „Bundi“ trifft sich genau aus diesem Grund einmal im Jahr zum Bundesnetzwerk-treffen.

JvJ NRW

Instagram: jvj_nrw; E-Mail: jvj-nrw@gmx.de; www.jvj-nrw.de



Der Careleaver e. V. bringt Erfahrungen und Positionen zur Selbstvertretung ein

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde Beteiligung in Form von Selbstvertretung gestärkt, sowohl in § 4 a SGB VIII als auch in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Erfahrungen des Careleaver e. V. in Bezug auf die Förderung von Selbstvertretung und Beteiligung in Jugendhilfeausschüssen und anderen Fachgremien. Er möchte dazu anregen, Beteiligung in Form der Selbstvertretung bereits früh zu fördern – zum Beispiel innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Careleaver e. V. gehört neben den jeweiligen landesweiten Interessenvertretungen¹ zu den wenigen Selbstvertretungen von jungen und auch älteren Menschen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen groß geworden sind oder in diesen noch leben. Durch die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konnte der Verein seine Aktivitäten ausbauen und weiter professionalisieren. Ein wichtiger Schritt, den er nur mittels Ehrenamt und ohne eine Förderung nicht hätte gehen können.

Die Vielfalt der Careleaver in Bezug auf ihr Alter, ihre Fähigkeiten, Interessen und zeitlichen Ressourcen macht es nicht immer leicht, eine optimale Form der Selbstvertretung zu finden: Diese sollte es den Mitgliedern einerseits ermöglichen, im Careleaver e. V. ein Zuhause, ein Netzwerk und einen Rückzugsort zu finden, und andererseits die Gelegenheit zu bekommen, sich fachpolitisch einzubringen und Care-Receiver und Careleaver eine Stimme zu geben.

Durch neue Wege Begeisterung wecken

Die Erfahrungen zeigen zudem, wie wichtig es ist – eben aufgrund der Heterogenität der Gruppe –, Formen der Beteiligung und der Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe neu zu denken. Die §§ 4 a, 71 Abs. 2 und 78 Satz 3 SGB VIII tragen sicherlich dazu bei, sich in der Praxis intensiver mit Formen der Selbstvertretung und deren Beteiligung in Fachgremien auseinanderzusetzen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es erfolversprechend ist, jungen Menschen Gremien zugänglich zu machen, die an Erwachsenen ausgerichtet sind. Ist es nicht sinnvoller, Gremien wie Jugendhilfeausschüsse neu zu denken, um jungen Menschen Beteiligung nicht nur per Gesetz zuzusprechen, sondern sie auch dafür zu begeistern und ihnen eine realistische Möglichkeit zur Selbstvertretung zu bieten? Zu deren echter Förderung sollte Folgendes beachtet werden:

- ♦ Junge Menschen müssen darüber informiert werden, dass sie sich in Form von Selbstvertretungen zusammenschließen können und dass die Jugendhilfe sie dabei fördert.
- ♦ Es braucht Räumlichkeiten und Materialien, damit sich junge Menschen regelmäßig treffen und eigene Ideen erarbeiten können.
- ♦ Es braucht Unterstützer:innen-Netzwerke², die junge Menschen je nach individuellen Ressourcen Orientierung, Beratung und Unterstützung bieten.

»

Damit die Intention des § 4a SGB VIII tatsächlich gelebt wird, muss Jugendhilfe:

- ♦ aktiv auf junge Menschen zugehen und Zielgruppen identifizieren: Wer möchte eine Selbstvertretung bilden?
- ♦ Bedarfe klären: „Was benötigt ihr an Unterstützung?“
- ♦ Kooperationen vereinbaren: „Wie stellt ihr euch eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen und dem Jugendamt vor?“
- ♦ Probleme festhalten und Lösungsideen gemeinsam erarbeiten: „Welche Themen beschäftigen euch, was möchtet ihr voranbringen?“

Erfahrungsbasierte Empfehlungen für das Gelingen

Aus den vielen Gesprächen im Careleaver e. V. wird deutlich:

- ♦ Bei Förderung von Selbstvertretungen sollten die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigt werden.
- ♦ Räume der Selbstvertretung müssen auf ihre Geeignetheit hin überprüft werden. Die meisten Räume der Beteiligung sind bislang auf Erwachsene ausgerichtet (zum Beispiel Hilfeplangespräche oder Jugendhilfeausschüsse).
- ♦ Es braucht kinder- und jugendgerechte Räume der Selbstvertretung und gleichzeitig Schnittstellen mit Fachkräften und der

Fachpolitik, die von jungen Menschen mitgestaltet werden dürfen.

- ♦ Nicht jeder junge Mensch kann oder möchte sich in Gremien engagieren. Es braucht auch niedrigschwellige, themenspezifische und zeitlich begrenzte Möglichkeiten der Selbstvertretung. Der Careleaver e. V. macht gute Erfahrungen mit Workshops an Wochenenden, die auch ein attraktives Freizeitangebot beinhalten. Die Regionalgruppe Stuttgart organisierte zum Beispiel zwei Workshops, in denen vier Impulspapiere³ zu Geschwisterbeziehungen, zur Nachbetreuung, zur Gestaltung von Abschieden von Fachkräften und zum Umgang mit Beziehungen in Wohngruppen entstanden sind.
- ♦ Selbstvertretung sollte nicht formal gedacht werden. Informelle Zusammenschlüsse sind gleichwertig und genauso förderungswürdig wie politisch aktive Selbstvertretungen.
- ♦ Das Verwirklichen von Selbstvertretung ist ein Prozess, den es mit jungen Menschen zu gestalten gilt und der sich mit den Jahren verändert. Junge Menschen müssen auch bei strukturellen Fragen (zum Beispiel zu den Rahmenbedingungen von Selbstvertretung) von Beginn an beteiligt werden.
- ♦ Zur Förderung von Selbstvertretung braucht es eine gute Beteiligungskultur (in einer Einrichtung) und engagierte Fachkräfte, die Beteiligung vorleben und fördern, aber junge Menschen nicht lenken.
- ♦ Es braucht eine Verzahnung beziehungsweise die Möglichkeit fließender Übergänge der Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Careleaver e. V. sind nicht wenige Menschen aktiv, die bereits Gruppensprecher:in waren, in einer Kinder- und Jugendvertretung und anschließend in einer landesweiten Interessenvertretung aktiv gewesen sind.

Dass es zum Betrieb einer Einrichtung nun auch Formen der Selbstvertretung braucht (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), sollte nicht nur als ein wichtiger Schritt in Richtung stärkeren Kinderschutzes gesehen werden. Es ist auch ein Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Beteiligung in ihren unterschiedlichen Formen erfahrbar zu machen, um jungen Menschen ein Heranwachsen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Die Umsetzung von § 4a SGB VIII wird nicht leicht sein, wenn wir jedem jungen Menschen die Möglichkeit zur Beteiligung in Form von Selbstvertretung geben möchten. Oder wie die vormalige Vorsitzende des Careleaver e. V. Ruth Seyboldt in einem Beitrag sagte: „Es wird kein Sprint, sondern ein Marathon. Wir brauchen Mut und Ausdauer. Denn die Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretung impliziert die Abgabe von Macht – und damit sind Konflikte vorprogrammiert. Die altbekannten Strukturen werden sich zwangsläufig verändern müssen, und wir müssen den Willen entwickeln, uns auf einen Prozess einzulassen, dessen Ergebnis offen ist.“⁴

Robin Loh

Vorstand Careleaver e. V., E-Mail: robin.loh@careleaver.de

TERMINE

(vorbehaltlich der Durchführbarkeit angesichts der je aktuellen pandemiebedingten Regelungen)

Organsitzungen

- ♦ 7.11.2022, Geschäftsführender Vorstand
Augsburg, Haus Sankt Ulrich
- ♦ 8.11.2022, Vorstand
Augsburg, Haus Sankt Ulrich
- ♦ 8./9.11.2022, Verbandsrat
Augsburg, Haus Sankt Ulrich

Gremiensitzungen

- ♦ 22./23.11.2022, Fachausschuss I Personal
Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus

Veranstaltungen

- ♦ 15./16.11.2022, Zukunft Ganztagesbetreuung! Fachtagung
Bergisch Gladbach, Kardinal-Schulte-Haus
- ♦ 30.11./1.12.2022, Fachtagung Berufliche Bildung (gemeinsam mit EREV)
Fulda, Parkhotel

Anmerkungen

1. Es gibt aktuell fünf landesweite Interessenvertretungen von jungen Menschen in Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz, die sich im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) zusammengeschlossen haben.

2. Es gibt zum Beispiel den Verein „Berater KiJuV Hessen“, ein Netzwerk von Fachkräften, die Kinder- und Jugendvertretungen in Einrichtungen unterstützen und eng mit dem Landesheimrat Hessen zusammenarbeiten. Mehr Infos: www.berater-kijuv-hessen.com

3. Vgl. www.careleaver.de/angebote-des-vereins/regionalgruppe-stuttgart

4. SEYBOLDT, R.: Die zarten Pflänzchen brauchen intensive Pflege – Blitzlichter auf die Umsetzung des KJSG aus der Perspektive des Careleaver e. V. In: JAMT – Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 7–8/2022, S. 395.

Aktuell

Langzeitstudie zu Careleavern beginnt

Die Lebensverläufe junger Menschen, die Teile ihres Lebens in Pflegekonstellationen, Wohngruppen oder anderen betreuten Wohnformen verbringen beziehungsweise verbracht haben, sind bisweilen nicht ausreichend erforscht. Die bundesweite Langzeitstudie „Care Leaver Statistics – soziale Teilhabe im Lebensverlauf junger Erwachsener“ (CLS-Studie) soll dies ändern. Sie wird die Teilhabe junger Menschen vor, während und nach dem Übergang aus der Erziehungshilfe erforschen. Dazu werden ab kommendem Winter 2020 ausgewählte Jugendliche zwischen 16 und 19 Jahren über die nächsten sieben Jahre hinweg befragt werden.

Der Übergang ins Erwachsenenleben – das „Leaving Care“¹ – hat in den letzten Jahren an Projekt- und Forschungsaktivität gewonnen. Die Wissenschaft fragt danach, welche Themen für Menschen im Übergang wichtig sind und Einfluss auf ihre Lebensverläufe haben. Darum hat die CLS-Studie das Ziel, die Wissenslücke rund um Teilhabe im Lebensverlauf von Careleaver:innen zu verkleinern.² Zur Untersuchung von Teilhabe wurde bei der CLS-Studie ein lebenslauftheoretischer Zugang gewählt, der aufzeigt, welche Formen von Teilhabe Careleaver:innen anstreben und wie sie verwirklicht werden. Damit wird abgebildet, wie Leaving Care subjektiv bewältigt und welche Unterstützung dabei erlebt oder vermisst wird.

Verschiedene Dimensionen – zum Beispiel Beziehungen, Wohnen, Schule, Arbeit und Inanspruchnahme von Hilfen – wirken aufeinander. Sie werden in ihren Verschränkungen mit einem Fragebogen erhoben und schließlich analysiert.

Die CLS-Studie wird vom Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim, dem Deutschen Jugendinstitut, der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung sowie der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen durchgeführt und vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) gefördert. Wichtig für ihr Gelingen ist die Unterstützung durch Einrich-

tungen, Jugendämter, Pflegekinderdienste, Pflegeeltern und Verbände. An oberster Stelle steht die Bereitschaft junger Menschen, daran teilzunehmen.

Mehr Infos: www.cls-studie.de oder per E-Mail: info@cls-studie.de

Dorothee Schäfer

Wiss. Referentin im Forschungsteam der CLS-Studie,
E-Mail: dorothee.schaefer@igfh.de

Anmerkungen

1. THOMAS, S.: „Ich fand das schlimm, wo es darum ging, ob ich noch weiter Hilfe kriege oder nicht!“ Unsichere Übergänge von Care Leavern aus stationären Erziehungshilfen in ein eigenverantwortliches Leben. In: *unsere jugend*, 69/2017, S. 2–9.

2. ERZBERGER, C.; HERZ, A.; KOCH, J.; LIPS, A. ET AL.: Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver*innen in Deutschland. Hildesheim, 2019.

Medientipps

Mutmacher-Kalender 2023

Auch der aktuelle Mutmacher-Kalender wird seinem Namen gerecht: Er bietet für das kommende Jahr wieder tolle, eben Mut machende Lebensbeispiele. Hier kann gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen geschaut werden, warum die vorgestellten Mutmacher:innen ihren letztlich gelungenen Lebensweg genau so und nicht anders gegangen sind: Sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppenarbeit erweist sich der Kalender als ein guter Impulsgeber für Kinder und Jugendliche, um sich darüber klar zu werden, wie sie sich ihren eigenen Weg für die Zukunft wünschen – etwa in Vorbereitung auf das jeweilige Hilfeplangespräch.

Der Mutmacher-Kalender ist ein Angebot der Klückskinder gemeinnützige UG in Frankfurt; für jeden Monat des Jahres bietet er eine bewegende Lebensgeschichte an.

Bestellung: www.klueckskinder.de/produkt-kategorie/mutmacher-kalender



Neu: Prävention im Sozialraum

Das Buch basiert auf den Ergebnissen des BVkE-Projekts „Prävention im Sozialraum – eine Bestandsanalyse in den Hilfen zur Erziehung“ (2018–2020). Nach einer Bestandsanalyse gibt es eine empirisch fundierte Übersicht über niedrigschwellige, präventive und dabei stets sozialraumorientierte Angebote im Arbeitsfeld der Erziehungshilfe.

Die vorliegenden Befunde und die systematisierte Übersicht bilden eine gehaltvolle Grundlage für öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um eigene Strategien einer gelingenden und

zukunftsfähigen Gestaltung von niedrigschwelligen, präventiven oder sozialraumorientierten Angeboten zu entwickeln.

Hiller, Stephan; Kieslinger, Daniel; Neining, Luisa (Hrsg.): Prävention im Sozialraum. Freiburg: Lambertus-Verlag, 2022 (Dezember), 150 S., 25 Euro, ISBN 978-3-7841-3506-9



NACHGEDACHT



Stephan Hiller
Geschäftsführer
des BVkE
E-Mail: stephan.hiller@caritas.de

Die Abschaffung der Kostenbeteiligung muss für alle jungen Menschen gelten

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung ist ein wichtiger Schritt zur Teilhabeförderung junger Menschen, die in Pflegefamilien oder stationären Wohngruppen aufwachsen, sowie von jungen Eltern(teilen), die einer spezifischen Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder bedürfen. Die Heranziehung junger Klient:innen der Kinder- und Jugendhilfe zu deren Kosten ist uneingeschränkt zu begrüßen, der BVkE hatte diesen sozialpolitischen Schritt seit Langem immer wieder angemahnt.

Jedoch sind bei der geplanten Entlastung nicht alle jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt: Weiterhin zur Kostenbeteiligung herangezogen werden junge Menschen, die Bildungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Anspruch nehmen oder die in sozialpädagogischen Wohnformen leben; die eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung absolvieren und ein sogenanntes Ausbildungsgeld erhalten beziehungsweise diesen Betrag über eine geförderte Ausbildung durch die Arbeits-

agentur oder das Jobcenter bekommen. Der BVkE fordert, wie bereits in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2022 geschehen, die Abschaffung der Kostenheranziehung auch für diese Klientel. Dies ist aus unserer Sicht zentral für das erklärte Anliegen, bessere Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle zu schaffen, die ohnehin unter schwierigen Bedingungen aufwachsen müssen. Auch ist die Gleichbehandlung von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung im Sinne der angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dringend geboten.

Wir appellieren daher an alle politischen Verantwortlichen, sich im nun laufenden parlamentarischen Verfahren für die Abschaffung der Kostenheranziehung auch in den Fällen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie nach §§ 61, 62, 122 SGB III einzusetzen.

Dies könnte im ersten Fall analog zu den Regelungen für § 19 SGB VIII geschehen. In den anderen Fällen wäre die Umwandlung in eine Ausbildungsvergütung möglich, die im Sinne des SGB VIII als Einkommen gelten und nicht mehr herangezogen werden würde. Zumindest die Benennung als Härtefallregelung im Sinne des § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII wäre notwendig, um bessere Teilhabechancen zu ermöglichen.

Stephan Hiller

IMPRESSUM

Redaktion: Stephan Hiller (verantwortlich), Klemens Bögner;
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
BVkE-Redaktionssekretariat: Tanja Biehrer, Tel. 07 61/200-758, Fax: 200-766, E-Mail: bvke@caritas.de
Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-0, Fax: 3 68 25-33,
E-Mail: neue-caritas@lambertus.de
Titelfoto: DCV/KNA, Julia Steinbrecht
Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.
Herausgegeben vom BVkE e. V. in Freiburg.

 
Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

www.bvke.de

Gefördert vom:

